

# Protokoll

Nr. XIII/15/2022

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 20.10.2022

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr

Sitzungsende: 21:23 Uhr

## I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

## II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard

Dr. Henritzi, Patrick

ab TOP 3.4

Kirberg, Till

Moses, Andreas

vertritt Lurz, Günther

ab TOP 3.3

Scheer, Cornelia

Schmidt, Fabian

ab TOP 3.2

Siats, Günter

Strutz, Birger

## III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Kraft, Uwe

Kulp, Kevin

ab TOP 3.2

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

## IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Dr. Göbel, Jürgen

## V. Von den Beiräten

Kulp, Volker

Seniorenbeirat

---

## VI. Als Gäste

Vertreter der Presse

## VII. Schriftführer

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

## **1. Protokoll Genehmigungen**

### **1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/13/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2022**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

### **1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/14/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2022**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

## **2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

Der Bericht entfällt, da der Wirtschaftsförderer sich und den Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates im Vorfeld entschuldigt hat.

## **3. Beratungspunkte**

### **3.1 Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 2. Aktualisierung**

**Vorlage: 311/2022**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeitende der Verwaltung zur Schriftführung bzw. zur Stellvertretung zu wählen:

#### **Bauausschuss**

Schriftführerin	Katharina Voß
Stellvertreterin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Sarah Corell

#### **Umweltausschuss**

Schriftführerin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin	Sarah Corell

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführenden bzw. die Stellvertretenden in allen Fachausschüssen/Gremien eingesetzt werden können.

**Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.2 Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2022 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs**

**Vorlage: 305/2022**

Herr Pauli erläutert zu Beginn des TOP, dass sich nach Meldung des 3.Quartals zur Einkommensteuer Änderungen ergeben haben. Leider muss die Hochrechnung bei der Einkommensteuer um 400 T€ nach unten korrigiert werden, jedoch kann dagegen gerechnet werden, dass die Gewerbesteuer gleichzeitig nochmal um 100 T€ gestiegen ist.

Herr Kirberg fragt an, ob bis zu den Haushaltsberatungen der Entwurf des Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplans eingesehen werden darf, wenn die Bearbeitung beim Kreis sich weiterhin in die Länge zieht.

Herr Pauli sagt hier eine Klärung zu.

**Beschluss:**

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.08.2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.3 Wassergebühren 2023**

**Vorlage: 298/2022**

Frau Bolz erläutert die Vorlage und gibt einen kurzen Stand zum Wirtschaftsplan des Wasserbeschaffungsverbandes, dessen Umlage in den Gebühren miteinkalkuliert ist, wieder.

Es werden Fragen zur Investitionstätigkeit des WBV und der Stadt, vor allem zum Thema Blackout gestellt.

Herr Pauli erklärt, dass gerade bei den Notstromaggregaten aufgerüstet werden soll.

Herr Töpferwien erinnert an den Blackout-Plan, um den er vor zwei Jahren gebeten hatte. Hier interessiert ihn, welche Kraftstoffreserven vorgesehen sind.

**Beschluss:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.11.2022 folgende

**1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)  
der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022**

zu erlassen:

## Artikel I

### Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3

- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,68 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

## Artikel II

### § 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

MAGISTRAT

Thomas Pauli  
Bürgermeister

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 3.4 Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2023

**Vorlage: 299/2022**

Aufgrund der in der Woche stattgefundenen Überschwemmungen in mehreren Straßen in Neu-Anspach werden überwiegend Fragen zur Niederschlagswassergebühr gestellt.

Herr Pauli erläutert, dass vordringlich die Regenwassersimulationskarte benötigt wird, um zukunftsweisende Entscheidungen u.a. auch baulicher Art treffen zu können.

Er erklärt auch, dass jeder mehr erfasste m<sup>2</sup> versiegelte Fläche durch die vorhandenen Kosten geteilt wird und somit die Gebühr erstmal verringert. Eine höhere Gebühr führt nicht zur Finanzierung baulicher Maßnahmen. Die Gebühren werden nur durch bauliche Maßnahmen mit Abschreibungen, Zinsen und Betriebskosten belastet.

#### **Beschluss:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 205) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.11.2022 folgende

### **1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022**

zu erlassen:

## **Artikel I**

### **Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1**

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,80 € jährlich erhoben.

## **Artikel II**

### **Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2**

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,15 €.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,15 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## **Artikel III**

### **§ 40 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 07.02.2022 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, xx.xx.2022

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli  
Bürgermeister

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.5 Zwischenbericht über den Projektablauf Tax Compliance**

**Vorlage: 302/2022**

Herr Neuenfeldt erläutert kurz den Inhalt der Vorlage und das Vorgehen der Verwaltung im Laufe des Projektes.

Die Ausschussmitglieder machen Vorschläge, um eine Steuerbarkeit der IKZ-Abteilungen zu vermeiden. Es wird darum gebeten entweder über die Interessenvertretungen HSGB etc. beim Innenministerium vorzusprechen oder direkt dort Kontakt aufzunehmen.

Herr Töpperwien fragt an, ob man nicht wie beim Zweckverband Feuerwehr über einen Zweckverband IKZ eine Steuerbarkeit umgehen könnte.

*Antwort Fachabteilung: Sollte die verbindliche Auskunft des Finanzamtes negativ ausfallen, ist ein Zweckverband Finanzabteilung im Sinne einer Kostenteilungsgemeinschaft wie beim Zweckverband Feuerwehr eine Möglichkeit, die es genauer zu prüfen gilt.*

#### **Beschluss:**

Der Zwischenbericht über den Projektablauf des Tax Compliance Management Systems wird zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.6 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021**

**Vorlage: 307/2022**

Frau Bolz erläutert, dass der Sozialausschuss die Vorlage in die nächste Sitzungsrunde geschoben hat um etwaige Fragen, die dem Beschluss beigefügt sind, zu klären.

Herr Gemander fragt an, ob der Personalrat bezüglich der Schließtage angehört wurde. Der Bürgermeister sagt die Beantwortung mit dem Protokoll zu.

*Antwort: Die Anhörung des Personalrats ist zwischenzeitlich erfolgt, eine Antwort steht noch aus.*

Es wird entschieden, gemäß dem Beschluss des Sozialausschusses abzustimmen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Vorlage in die nächste Sitzungsrunde zu schieben, um die nachstehenden Fragen zu beantworten:

- Ergebnis der Mitarbeiterbefragung – wie viele wollen diese Brückentage, wie viele nicht.
- Abfrage, wie viele Kinder betreut werden sollen.
- Möglichkeiten einer Notbetreuung ggf. auch als betreuten Spielplatztreff unter Beteiligung von Eltern prüfen.
- Ergänzung der Stellungnahme des Stadtelternteilnehmerbeirates.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 3.7 **Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021**

**Vorlage: 308/2022**

Frau Bolz berichtet aus dem Sozialausschuss. Die turnusmäßige Steigerung der Gebühren gemäß Personalkostensteigerung und Preisindex sei unstrittig gewesen. Jedoch führte die Erhöhung der Mittagessengebühren auf 100 € zu größeren Diskussionen.

Nach der Überlegung, die Gebühren für jeden Träger individuell zu bestimmen, wurde festgelegt die Erhöhung, vorbehaltlich der Anhörung des Stadelternbeirats, auf 100 € für ein Jahr zu beschließen. Bis zur Sommerpause 2023 sollen Gespräche mit den freien Trägern geführt werden um für die Mittagsverpflegung ein einheitliches Kostenniveau zu erzielen, das idealerweise an das der Stadt anzunähern, damit auch zukünftig eine einheitliche Gebühr erhoben werden kann.

Frau Bolz legt nochmal dar, dass die freien Träger für die Mittagsverpflegung Kosten verursacht, die nicht über die Mittagessengebühr gedeckt sind, sodass die Stadt diese Mehrkosten über die jährlichen Zuschüsse abdecken muss. Diese Subventionierung sei zu beenden.

Herr Kulp gibt wieder, dass sogar der Stadelternbeirat geäußert habe, dass die Intransparenz bei den Gebühren von Kirche und VzF nicht hinzunehmen sei.

Er wiederholt seine Aussage, dass die nicht nachvollziehbaren Abrechnungen der Kirche nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprechen und er dies daher juristisch als „sittenwidrig“ erachten könnte. Herr Siats und er belegen dies mit weiteren Beispielen. Die Vorgabe von 80 bzw. 100 € als kostendeckende Mittagessengebühr werde ignoriert, indem das Kostenniveau viel höher sei und der VzF ignoriere den Vertragsbestandteil, dass die Anmeldung der Kinder über das Kita Portal erfolgen solle.

Frau Bolz hält fest, dass sie die Aussage, die freien Träger würden sich nicht an die Verträge halten, für den HFA ohne tiefere Prüfung so nicht stehen lassen kann.

Herr Töpferwien erinnert an die Forderung der Stadt einheitliche Betriebsabrechnungsbögen von den freien Trägern anzufordern. Es sei zu überlegen ob man die Verträge nicht kündigt und die Kitas ausschreibt, weil man auch überlegen muss wie lange man tolerieren möchte, dass andere Träger eine höhere bzw. bessere Qualität erbringen.

Der Beschluss aus dem Sozialausschuss wird zur Abstimmung gestellt.

#### **Beschluss:**

Vorbehaltlich eines stattfindenden Gesprächs mit dem Elternbeirat und dessen Stellungnahme bis zur Stadtverordnetenversammlung bis zum 03.11.2022 stimmt der Ausschuss der Änderungssatzung zu. Bis zur Sommerpause 2023 sollen Gespräche mit den freien Trägern geführt werden, um die Kosten für die Mittagsverpflegung auf ein Niveau festzulegen um idealerweise auch zukünftig eine Gebühr für alle Träger beschließen zu können.

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

#### **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**

beschlossen:

#### **Artikel I Änderungen:**

#### **§ 1**

## Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Gebührenhöhe < 388,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 388,00 € bis < 554,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 554,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

## § 2 Benutzungsgebühren

### I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

#### 1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

#### 2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

#### 3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 66,67 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

#### 4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:



pro Kind	93,33 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

## II. Kleinkinder:

### 1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind	224,00 €
----------	----------

### 2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	224,00 €
----------	----------

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 100,00 €

### 3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	304,00 €
----------	----------

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 100,00 €

### 4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	330,00 €
----------	----------

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 100,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

## III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind	213,50 €
----------	----------

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 100,00 €

### § 3

#### Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde 12,50 €

für ein Mittagessen 5,00 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist

## Artikel II In-Kraft-Treten:

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

### **3.8 Ersatzstandort für den Funkmast Raiffeisenstraße 13**

**Vorlage: 304/2022**

Frau Schirner berichtet für den Umweltausschuss. Die Höhe wurde auf bis zu 30 Meter festgelegt und es soll aufgrund der Beschattung auf die Photovoltaikanlage des Feuerwehrgerätehauses Rod am Berg durch die Solarinitiative Marburg e.V. geprüft werden, welcher Mast (Schleuderbeton- oder Stahlgittermast) besser geeignet sei.

Herr Töpferwien hatte ebenso beantragt, dass Beschattungsverlust der PV-Anlage auf den Mieter des Mastes umgelegt werden soll.

Herr Kraft fragt nach, ob gesichert sei, dass bei einem Rückbau der Anlage auch das Fundament entfernt werde und dies im Vertrag berücksichtigt sei.

Herr Pauli sagt zu, dass die Verträge auf eine Rückbaubürgschaft (im Falle z.B. einer Insolvenz der Funkmast GmbH) geprüft werden.

Es wird entsprechend der Beschlüsse des Umwelt- und Bauausschusses abgestimmt.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen,

1. der Errichtung eines Funkmastes bis zur Höhe von max. 30 Metern auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 als Ersatzsatzort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Raiffeisenstraße 13 zuzustimmen.
2. Dem Aufstellen eines provisorischen Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 für die Sicherstellung der Funkversorgung in Neu-Anspach, falls eine kurzfristige Kündigung des bestehenden Standorts ausgesprochen wird, zuzustimmen.
3. Mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) abzuschließen.
4. Die hinsichtlich einer evtl. Verschattung der bei der Feuerwehr geplanten PV-Anlage bestmögliche Ausführungsform des Funkmastes durch die Sonneninitiative e.V., Marburg prüfen zu lassen und abzustimmen.
5. Die Beschattungsverluste der Photovoltaikanlage sind festzustellen und auf den Mieter umzulegen.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

## **4. Mitteilungen des Magistrats**

### **4.1 Verlängerungsoption für die Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen**

**Vorlage: 289/2022**

Die Verträge über die Sammellogistik, Los 1 (Sammlung von Restmüll, Bioabfall und PPK mit Behältermanagement inkl. Betrieb eines Behälteridentifikationssystems), Los 2 (Sammlung von sperrigen Abfällen mit Altholzverwertung), Los 3 (Verwertung/Vermarktung von PPK) und Los 4 (Grüneckenentsorgung) wurden bis 31.12.2023 mit einer Verlängerungsoption bis 31.12.2027 abgeschlossen. Die Verlängerungsoption der Verträge ergibt sich automatisch, wenn die Ausschreibungsgemeinschaft (Gemeinden Glashütten, Grävenwiesbach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod sowie die Städte Usingen und Neu-Anspach) bis zum 31.12.2022 keine Kündigung ausspricht.

Das auf das Gebiet der Abfallausschreibung spezialisierte und die Ausschreibungsgemeinschaft begleitende PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs hat mitgeteilt, dass angesichts der Tatsache des mangelnden Wettbewerbs im Logistikbereich und erheblich gestiegener Preise (Preiserhöhungen von 30% sind gering, 50% und mehr seien derzeit "normal") die Aufpreise der Verlängerungsoption von 9-12% sehr moderat seien. Daher wird von Seite des PAW eine Vertragsverlängerung sehr empfohlen.

Gleiches gilt auch bezogen auf die Grüneckenentsorgung. Hier wird nicht davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Vorteil durch eine Ausschreibung erzielt werden kann. Vielmehr werden wegen des fehlenden Wettbewerbs preisliche „Unverschämtheiten“ erwartet.

Die politischen Gremien hatten mit Vorlage Nr. XII/113/2019 die gemeinsame Ausschreibung ab 01.01.2020 über eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2023 inkl. einer Verlängerungsoption von 4 weiteren Jahren beschlossen. Der Magistrat hat mit Vorlage Nr. XII/253/2019 die Vergabe der Leistungen beschlossen.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten und der Erfahrungswerte des PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs wird auf eine Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2024 verzichtet und für alle Lose die Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren (bis 31.12.2027) gewählt. Zum 31.12.2027 enden die Verträge ohne Bedarf einer Kündigung.

Die Kommunen der Ausschreibungsgemeinschaft haben sich darauf verständigt, die Auftragnehmer Remondis GmbH & Co. KG, Palm Recycling GmbH & Co. KG sowie Knettenbrech + Gurdulic Recycling GmbH & Co.KG der guten Ordnung halber schriftlich über die Verlängerung der Verträge bzw. den Verzicht auf die Kündigung zum 31.12.2023 zu informieren.

## **5. Anfragen und Anregungen**

### **5.1 Anfrage SPD-Fraktion**

Herr Kulp regt an, aufgrund der herbstlichen Erkältungs- und Corona-Welle die Ausschusssitzungen doch wieder in den großen Saal zu verlegen.

Außerdem bittet er darum, dass sich Gedanken gemacht werden, wie man mit damit umgeht, wenn eingeladene Gäste ebenso an den Tischen Platz nehmen sollen und ggf. nicht genug Platz sei.

## **6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

Frau Bolz kündigt nach Rücksprache mit Herrn Neuenfeldt an, dass die Kämmerei gerne wieder die Fragen der Fraktionen im Vorfeld der Haushaltsberatungen am 10.12.2022 sammelt und beantwortet bzw. beantworten lässt.

Es wird darum gebeten die Fragen bis Montag, den 05.12.22, der Kämmerei vorzulegen.

Ulrike Bolz  
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt  
Schriftführer